



VEREINSSATZUNG

good- Verein zur Unterstützung sozialer und ökologischer Projekte

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen good – Verein zur Unterstützung sozialer und ökologischer Projekte.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen, die sich
 - a) der Erfüllung von mildtätigen und karitativen Zwecken
 - b) der Bekämpfung von Armut und Not
 - c) der Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen
 - d) dem Umwelt- und Tierschutz
 - e) Kunst und Kultur gemäß § 4a Abs. 2 Z. 5 EStG.widmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ideelle Mittel

- (1) Zur Erreichung seines Zwecks wird der Verein
 - a) Kurse, Tagungen Workshops und Schulungen zur Bildung und Weiterbildung von Vertretern und Mitarbeitern von unter § 2 fallenden Einrichtungen - insbesondere zu den Bereichen Fundraising, Kommunikation und Medien sowie soziales Engagement abhalten.



- b) geeignete Kommunikationsinstrumente und –Medien entwickeln, aufbauen und betreiben, die Förderung der Bildung im genannten Sinne unterstützen (z.B. Internet, Printmedien, Newsletter, Flyer, etc.).
- c) die Allgemeinheit im Hinblick auf die Tätigkeiten der unter § 2 fallenden Einrichtungen durch die Zurverfügungstellung von Print und Online Medien zu informieren.
- d) unter § 2 fallende Einrichtungen bei der Spendenaufbringung und beim Ansprechen von neuen Spendern unterstützen. In Kooperation mit der good mobile GmbH (FN 472638g), deren Rechtsnachfolger oder Firmen aus deren Umfeld. soll der Verein im Sinne einer erhöhten Transparenz und einer Trennung von betriebswirtschaftlichen und gemeinnützigen Interessen, den nachfolgenden Spendenprozess verantworten.

Die good mobile GmbH vermittelt Dienstleistungen bei denen Kunden freiwillig - zusätzlich zum eigentlichem Entgelt - an eine unter § 2 fallende Einrichtung spenden. Der Verein wird bei diesen Kunden die jeweilige Spende entweder selbst einheben oder – bei entsprechendem Willen des Kunden – die dafür benötigten Daten an die jeweilige Einrichtung weiterleiten.

(2) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen.

§ 4 Materielle Mittel

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - f) Sponsorengelder
 - g) Werbeeinnahmen
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, keine Vergütungen für Ausgaben außerhalb des Vereinszweckes oder für Leistungen ohne entsprechende Gegenleistung aus den Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaften und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und ehrenamtliche Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsziele unterstützen, sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen.
 - b) Fördermitglieder sind jene, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beteiligungsgesellschaften des Vereins Mitglied werden und sich



verpflichten, den Verein ideell zu fördern. Sie haben das Recht, dem Vorstand Förderprojekte und Förderpartner vorzuschlagen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Neben den für eine unbefristete Zeit ernannten Ehrenmitgliedern können Ehrenmitgliedschaften auch zeitlich befristet, für ein bis drei Jahre, erteilt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen soweit sie den Verein betreffen. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Verein erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft auch dann vor, wenn sich der beherrschende Einfluss auf dieses Vereinsmitglied, beispielsweise durch Wechsel im Gesellschafterbestand ändert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstand binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über den



Ausschluss widersprechen. Im Fall des Widerspruchs entscheidet eine gesondert einzuberufende Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das betreffende Mitglied als auch nicht ordentliche Mitglieder haben hierbei kein Teilnahme-recht. Der Widerspruch des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

- (4) Die Streichung der ordentlichen Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (5) Ehrenmitgliedschaften laufen bei zeitlich befristeten Ehrenmitgliedern nach Zeitablauf automatisch ab oder unbefristete Ehrenmitglieder können aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt der Vorstand durch Verabschiedung einer Beitragsordnung.
- (3) Eine Beitrittsgebühr kann erhoben werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Generalversammlung,
 - c) der Generalsekretär,
 - d) der Beirat,
 - e) das Experten-Gremium,
 - f) die Rechnungsprüfer und
 - g) das Schiedsgericht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Leiter Finanzen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Aufgaben des Vorstands umfassen daneben folgende Tätigkeiten:
 - a) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,



- b) Erstellung eines Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung,
 - c) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlung,
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, das Vereinsgebaren und den geprüften Rechnungsabschluss,
 - e) ordnungsgemäße Buchhaltung, Kassenführung und Rechnungslegung,
 - f) Verwaltung von Beteiligungen des Vereins und Vertretung in deren Organen,
 - g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand trifft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (8) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Generalversammlung),
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs.1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Generalversammlung ist vom Vorstand durch Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Bestellung des Rechnungsprüfers.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nicht ein anderes Mehrheitserfordernis in dieser Satzung oder gesetzlich vorgegeben ist.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens drei Wochen vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Generalsekretär

- (1) Der Vorstand bestimmt einen Generalsekretär. Dem Generalsekretär obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgabenbereiche.
- (2) Einzelne Aufgabenbereiche des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss dem Generalsekretär übertragen werden.

§ 13 Beirat und Experten-Gremien

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zusätzlich bis zu vier Beiräte benennen. Beiräte besitzen nach innen alle Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder und sollen Experten in ihrem Gebiet sein. Die Beiräte nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Der Vorstand kann zusätzlich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Einrichtung von beratenden Experten-Gremien (z.B. Impact Investment Board, Advisory Board, Communication Board etc.) beschließen und ihre Mitglieder benennen. Die Mitglieder der ernannten Gremien wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Jedes Experten-Gremium wählt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (4) Die Vorsitzenden und Stellvertreter/innen der eingerichteten Gremien sind vom Vorstand immer dann zu Vorstandssitzungen beizuziehen, wenn Fachfragen der betreffenden Expertenbereiche im Vorstand behandelt werden. Sie haben bei Vorstandssitzungen ein Teilnahme- und Mitspracherecht.
- (5) Die Amtszeit der Beiräte endet zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Experten-Gremien bis zur übernächsten Mitgliederversammlung. Sie können mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes verlängert oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Beiratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit schriftlich ihren Rücktritt zu erklären. Der Rücktritt ist an den Vereinsvorstand zu richten.
- (6) Beiräte und die Mitglieder der Experten-Gremien haben die Anliegen des Vereins zu vertreten und zu fördern. Sie stehen dem Vereinsvorstand beratend zur Seite. Sie haben weder Stimm- noch aktives oder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer sollen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für die in § 2 angeführten Zwecke zu verwenden.
- (2) Jede Änderung der Rechtsgrundlage sowie die Beendigung der unter § 3 angeführten Tätigkeit ist dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich mitzuteilen.